

sicherungspflichtige Tätigkeit im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erfolgen durch die St VE bzw. JH nicht. Statt dessen wird bei Entlassungen aus dem SV eine Bestätigung (Vordruck SV 129) erteilt, wieviel Jahre und Monate als versicherungspflichtige Tätigkeit anzurechnen sind.

Diese Regelung wird gemäß der UHVO auch auf die Zeit der Zuweisung einer Arbeit während der Untersuchungshaft angewandt.

- 54 Vgl. zu diesem Komplex auch den Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbes. §§ 52 bis 54, sowie KÖHLER/KAMMHOLZ/RASCHDORFF/MEHNER, H., a.a.O., 2. Abschn.
- 55 Auf die abweichende Regelung der Anrechnung bei Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft wurde bereits in Ziff. 4.10.3. hingewiesen.
- 56 Vgl. dazu auch den Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbes. § 31.
- 57 Siehe zu diesem Komplex nochmals KÖHLER/KAMMHOLZ/RASCHDORFF/MEHNER, H., a.a.O, Abschn. 4.
- 58 Vgl. dazu auch Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbes. § 57.
- 59 Vgl. dazu auch Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, insbes. § 56.
- 60 Vgl. dazu auch das Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik — Staatshaftungsgesetz — vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 34).